

# Fahrzeugzulassung im 4. Eisenbahnpaket

"Die Bedeutung des österreichischen Eisenbahnsektors"

Wien, 11. Oktober 2018

Josef Doppelbauer, Leitender Direktor



# Europäischer Rechtsrahmen - Entwicklung der Eisenbahnpakete

2004

- **2. Eisenbahnpaket:** Interoperabilitätsrichtlinie wurde angepasst (umfasst nun das TEN Netz), neu: Sicherheitsrichtlinie 2004/49/CE and Agenturverordnung 881/2004 (ERA wurde gegründet)

2007

- **3. Eisenbahnpaket:** Fahrgastrechte, Öffnung des Marktes für internationalen Verkehrsleistungen (ab 01-2010), Europäische Lizenz für Triebfahrzeugführer

2008

- Interoperabilitätsrichtlinie 2008/57/EC, erweitert auf das ganze Eisenbahnnetz
- Richtlinie 2008/110/EC wurde angepasst, Einführung der ECMs

2016

- **4. Eisenbahnpaket (technische Säule)** : größere Anpassungen der Agenturverordnung, der Interoperabilitätsrichtlinie sowie Sicherheitsrichtlinie: neue Rollen und Verantwortung für ERA, Sicherheitsbescheinigungen (SiBe), verbesserter Prozess für Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen (GIF) , ERTMS Prüfung vor Ausschreibung



Mitgliedsstaaten  
bestätigen Umsetzung

16. Dezember 2018



Auf Schiene

ERA ist europäische Genehmigungsstelle

Schattenbetrieb

TSIs angepasst

16. Februar 2019



16. Juni 2019



Juli 2018



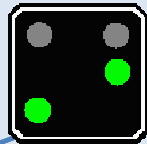
"One Stop Shop" operationell

Kooperationsvereinbarungen mit allen NSB



November 2017

RISC\* -  
Fahrzeugzulassung



Juli 2017:  
RISC\* - Single  
Safety Certificate



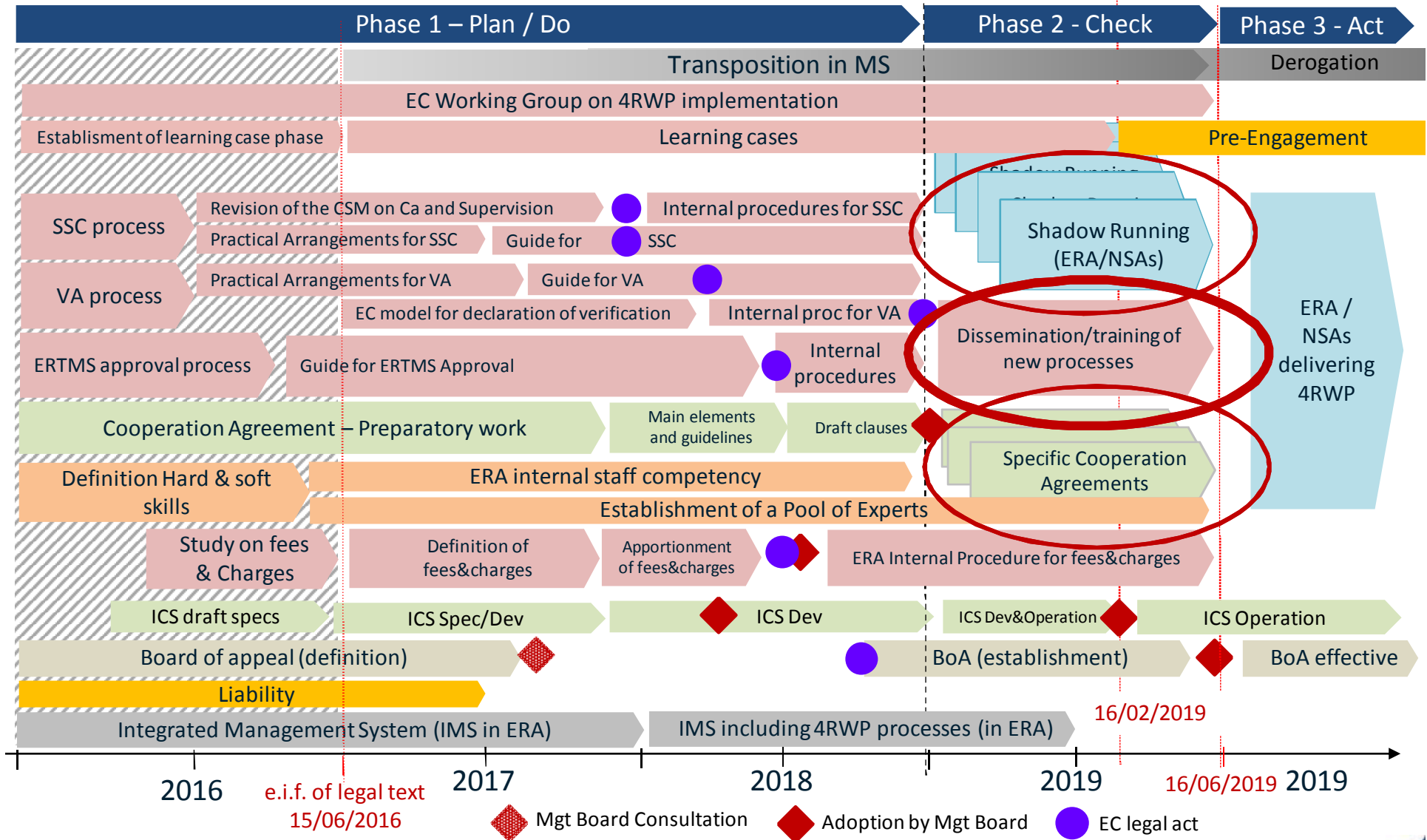
Juni 2017:  
ERA startet  
"Liaison Office"

15. Juni 2016:  
Technischer Pfeiler in Kraft



\*) RISC: Railway Interoperability and Safety Committee  
(Fachausschuss für Eisenbahninteroperabilität und -sicherheit)

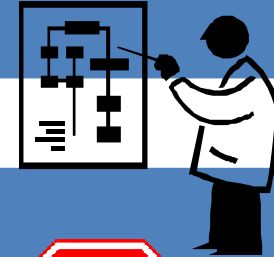
# ERA Vorbereitungsprogramm



# Erwartungen an das 4. Eisenbahnpaket

## Geringere Kosten

- nur EIN Verfahren mit EINER Genehmigungsstelle



## Höhere Transparenz

- EIN einheitliches Verfahren in ganz Europa (One-Stop-Shop)



## Bessere Planbarkeit

- Abstimmung von Anforderungen und Zeitplan in der Vorbereitung

## Geringere Risiken in der Projektabwicklung



## Einfachere Erweiterung des Verwendungsgebietes

## Klarheit, in welchen Fällen eine NEUE Genehmigung erforderlich ist

6.4.2018

L 90/66

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

## DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/545 DER KOMMISSION

vom 4. April 2018

über die praktischen Modalitäten für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die praktischen Modalitäten für das in der Richtlinie (EU) 2016/797 genannte Fahrzeuggenehmigungsverfahren soll erreicht werden, dass die Fahrzeuggenehmigung vereinfacht, beschleunigt und kosteneffizienter

# Fahrzeugzulassung nach dem 4. Eisenbahnpaket



Antragsteller stellt Antrag auf GIF über den **One-Stop-Shop** (betrieben von ERA)

- Festlegung des Verwendungsgebietes des Rollmaterials
- Übermittlung der relevanten Dokumentation



ERA/NSB stellt Genehmigung (GIF) aus

(oder kommuniziert negative Entscheidung)

- Innerhalb von 4 Monaten nach Empfang der vollständigen Dokumentation
- Nach detaillierten Regeln aus einer Durchführungsverordnung (EU) 2018/545



Fahrzeug-Registrierung (Antrag des Halters)

Auf Basis seines SMS überprüft das EVU:

- Streckenkompatibilität
- Integration des Fahrzeugs in die Zugzusammenstellung (Artikel 23 IOR)

**GIF** = Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen (APM = Authorisation for Placing on the Market nach Artikel 20, Interoperabilitätsrichtlinie (EU) 2016/797)

⇒ Keine weitere Genehmigung erforderlich, wenn das Fahrzeug im Verwendungsgebiet bleibt (mit gleichen Bedingungen und Einschränkungen)



## Verschiedene Arten von GIF im 4. EP



Erstgenehmigung  
(individuelles Fahrzeug und sein Typ)



Erneute Genehmigung  
(individuelles Fahrzeug und sein Typ)



Erweiterung des Verwendungsgebiets  
(individuelles Fahrzeug und sein Typ)



Follegenehmigung  
(individuelles Fahrzeug nach Typgenehmigung)

# Leitlinien für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen\*




https://www.era.europa.eu/

Making the railway system work better for society

EUROPEAN UNION AGENCY FOR RAILWAYS

THE AGENCY ▾ ACTIVITIES ▾ APPLICANTS ▾ LIBRARY ▾ EVENTS & NEWS ▾ REGISTERS ▾ CAN WE HELP YOU? ▾

### LATEST REPORTS AND DOCUMENTS

 103th list of VKMs (Updated 01/10/2018) 03-10-2018 (4.97 MB)	 103th list of VKMs (Updated 01/10/2018) 03-10-2018 (3.27 MB)	 Final report on Facilitation of Combined Transport 02-10-2018 (1.07 MB)	 <b>Practical arrangements for the vehicle authorisation process - Guidelines</b> 02-10-2018 (5.72 MB)
 <b>Practical arrangements for the vehicle authorisation process - Examples</b> 02-10-2018 (170.19 KB)	 Guide for the application of the PRM TSI – Appendices 01-10-2018 (1.21 MB)	 Opinion ERA-OPI-2015-8 28-09-2018 (286.84 KB)	 The European Railway Safety Culture Declaration (EN) 28-09-2018 (378.5 KB) <a href="#">Other languages</a>

Beispiele

Leitlinien

### REGISTERS

<b>ERADIS</b> European Railway Agency Database of Interoperability and Safety	<b>ERA IL</b> European Railway Accident Information Links	<b>ERA TV</b> European Register of Authorised Types of Vehicles
--	--	--

https://www.era.europa.eu/sites/default/files/applicants/docs/guidelines\_practical\_arrangement\_for\_va\_en.pdf

07:42 04.10.2018

\* zu finden auf der neuen Webseite der Agentur

## Unterschiede zwischen 3. EP und 4. EP

- › **Genehmigung für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen (GIF)** löst die Inbetriebnahmegenehmigung (IBG) von Fahrzeugen ab\*
- › Mobile Teilsysteme benötigen **keine separate Genehmigung**, die Genehmigung für das Fahrzeug deckt alle seinen mobilen Teilsysteme mit ab
- › ERA ist zuständig für die Erteilung der GIF:
  - › Verwendungsgebiet innerhalb eines Mitgliedsstaates: **auf Wunsch** des Antragstellers
  - › Verwendungsgebiet in **mehreren Mitgliedsstaaten: immer**
- › Als **Zentrale Anlaufstelle** und zur Prozessführung wurde der One-Stop-Shop (OSS) eingeführt
- › Nationale Sicherheitsbehörden können befristete Genehmigungen zur Nutzung des Fahrzeugs für praktische Erprobungen im Netz erteilen

\*) APM vs. APIS

RICHTLINIE (EU) 2016/797 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
vom 11. Mai 2016  
über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union

## Artikel 23

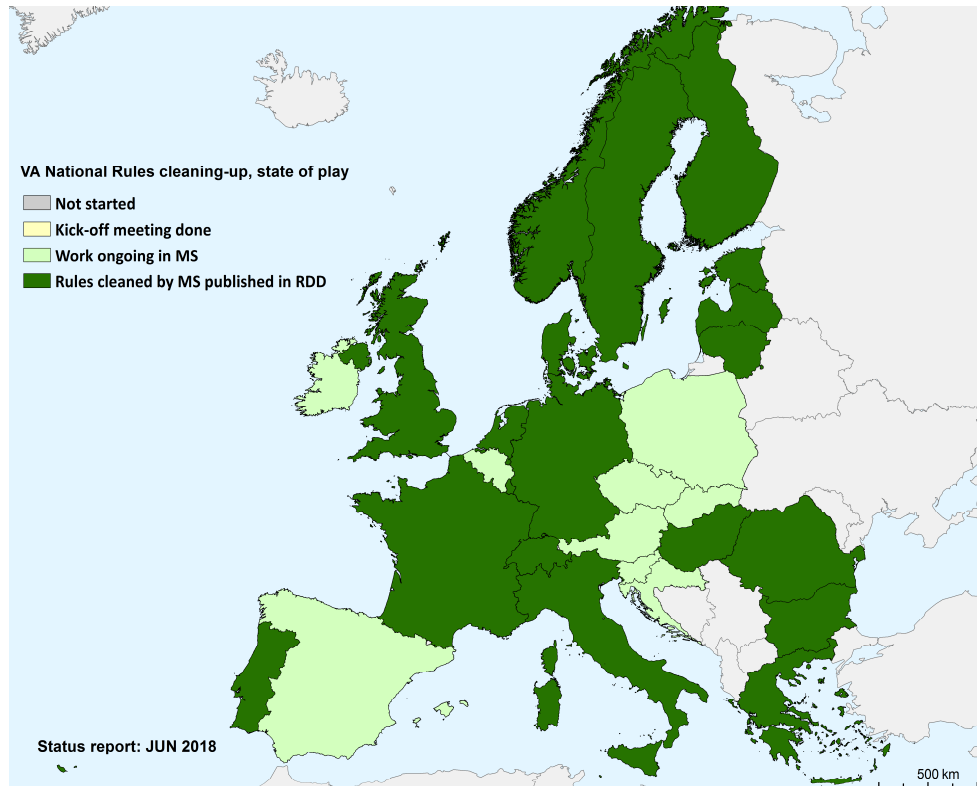
### Prüfungen vor der Nutzung genehmigter Fahrzeug

- (1) Bevor ein Eisenbahnunternehmen ein Fahrzeug in dem in der Genehmigung für das Inverkehrbringen angegebenen Verwendungsgebiet einsetzt, vergewissert es sich,
- a) dass für das Fahrzeug eine Genehmigung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 21 erteilt wurde und dass es ordnungsgemäß registriert ist;
  - b) dass das Fahrzeug mit der Strecke kompatibel ist, und zwar auf der Grundlage des Infrastrukturregisters, der einschlägigen TSI oder anderer, vom Infrastrukturbetreiber gebührenfrei und innerhalb einer angemessenen Frist bereitzustellender Informationen, falls ein derartiges Register nicht besteht oder unvollständig ist, und
  - c) dass sich das Fahrzeug ordnungsgemäß in die Zusammensetzung des Zuges, als dessen Teil es betrieben werden soll, einfügt, und zwar unter Berücksichtigung des Sicherheitsmanagementsystems gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2016/798 und der TSI „Betriebsführung und Verkehrssteuerung“.
- (2) Für die Zwecke des Absatzes 1 kann das Eisenbahnunternehmen in Zusammenarbeit mit dem Infrastrukturbetreiber Prüffahrten durchführen.

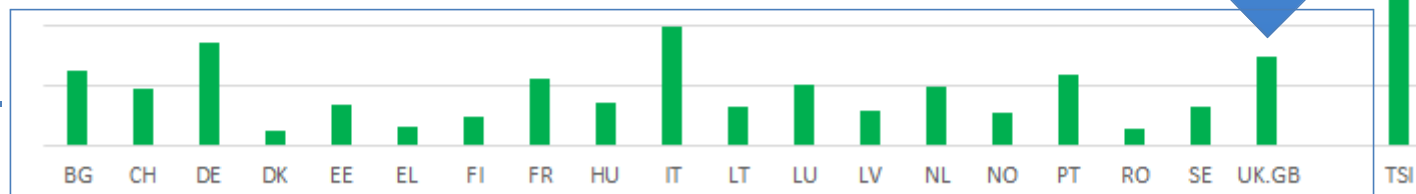
Der Infrastrukturbetreiber unternimmt im Benehmen mit dem Antragsteller alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass alle Prüffahrten innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags des Antragstellers stattfinden.

# Reduktion Nationaler Regeln für die Fahrzeugzulassung

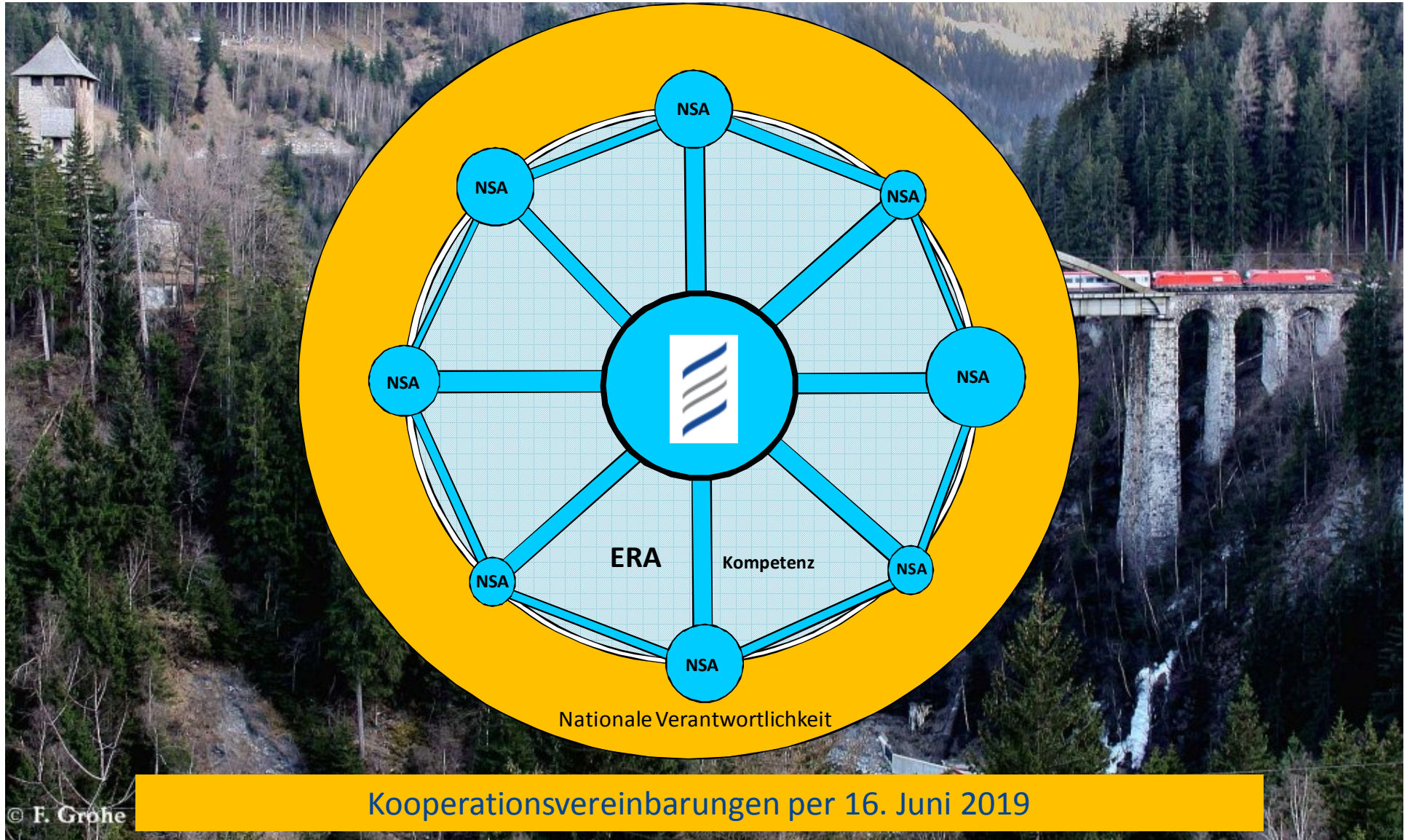
Ausgangspunkt (01/2016):  
14 000 Nationale Regeln



~ 900



Anforderungen aus den TSI (rechts) und nationale Regeln für die Fahrzeuggenehmigung (für unter TSI fallende Fahrzeuge) für 19 Länder





Viertes Eisenbahnpaket

## Neue Züge „auf Schiene“ bringen

**Dr. Josef Doppelbauer, Leitender  
Direktor, Eisenbahnagentur der Europäischen  
Union (ERA), Valenciennes, Frankreich**



Mit dem Ablauf der dreijährigen Einführungsfrist wird die Eisenbahnagentur der Europäischen Union ab Mitte Juni 2019 eine europäische Genehmigungsstelle nach dem technischen Pfeiler des vierten Eisenbahnpaketes. In diesem Artikel werden die umfangreichen Maßnahmen beschrieben, mit denen sich die Agentur gemeinsam mit allen Beteiligten auf die neuen Aufgaben vorbereitet. Diese Maßnahmen verlaufen weitgehend plangemäß, während bezüglich der nationalen Umsetzungen des Gesetzespakets große Unsicherheiten bestehen, da die Mitgliedsstaaten ihren jeweiligen Umsetzungszeitpunkt erst Mitte Dezember verbindlich bekannt geben müssen.

Der im Juni 2016 in Kraft getretene technische Pfeiler des vierten Eisenbahnpaketes<sup>11-13</sup> ist ohne Zweifel die wichtigste Gesetzesinitiative in der Geschichte der Eisenbahn in Europa – mit ihm wird zum ersten Mal eine europäische Behörde (die Eisenbahnagentur der Europäischen Union – ERA) europaweit gültige Fahrzeuggenehmigungen und Sicherheitsbescheinigungen ausstellen können, zum anderen wird das Verhältnis von Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EVI) und Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in Bezug auf die Nutzung genehmigter Fahrzeuge grundlegend geändert.

Damit wird ein großer Schritt in Richtung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums getan, hin zu einem integrierten Marktumfeld mit klaren, einheitlichen Regeln, die von der ERA überwacht und in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Sicherheitsbehörden (NSB) umgesetzt werden. Weiter sollen die neuen Regelungen zur Revitalisierung des Eisenbahnsektors und zur Stärkung seiner wesentlichen Vorteile im Hinblick auf die Sicherheit beitragen.

Weniger als ein Jahr vor dem Ende der Übergangsfrist zur Umsetzung des technischen Pfeilers (16. Juni 2019<sup>14</sup>) steht die ERA mitten im „Endspurt“. In diesem Artikel wird der Stand der Umsetzung des







Making the railway system work better for society.

Follow us on  [ERA\\_railways](#)

Discover our job opportunities on [era.europa.eu](http://era.europa.eu)

Josef Doppelbauer, Tel. +33 3 27 09 65 55

